

TE Vwgh Beschluss 2021/5/25 Ra 2021/07/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §30 Abs2

WRG 1959 §138 Abs1a

WRG 1959 §138 Abs6

WRG 1959 §50

1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
-
1. WRG 1959 § 138 heute
 2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
-
1. WRG 1959 § 138 heute
 2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
-
1. WRG 1959 § 50 heute
 2. WRG 1959 § 50 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 3. WRG 1959 § 50 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der S GmbH, vertreten durch die Anzböck & Brait Rechtsanwälte GmbH in 3430 Tulln, Stiegengasse 8, der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 8. Februar 2021, Zl. LVwG-AV-40/001-2021, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag (belangte

Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt; mitbeteiligte Parteien: 1. H und 2. W, beide vertreten durch die Singer Fössl Rechtsanwälte OG in 1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 30), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Der Antrag der mitbeteiligten Parteien auf Zuerkennung von Schriftsataufwand im Provisorialverfahren gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird zurückgewiesen. Der Antrag der mitbeteiligten Parteien auf Zuerkennung von Schriftsataufwand im Provisorialverfahren gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 8. Februar 2021 wurde der revisionswerbenden Partei - im Beschwerdeverfahren - als Wasserberechtigter gemäß § 138 Abs. 1a und 6 iVm § 50 Wasserrechtsgesetz 1959 aufgetragen, aus einem bestimmten Gerinne abgebrochenes Erdreich und Mauerwerk inklusive einem Geotextil binnen drei Tagen zu entfernen und die linksseitige Ufermauer in diesem Bereich auf näher bestimmte Weise bis 10. April 2021 zu sanieren. 1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 8. Februar 2021 wurde der revisionswerbenden Partei - im Beschwerdeverfahren - als Wasserberechtigter gemäß Paragraph 138, Absatz eins a, und 6 in Verbindung mit , Paragraph 50, Wasserrechtsgesetz 1959 aufgetragen, aus einem bestimmten Gerinne abgebrochenes Erdreich und Mauerwerk inklusive einem Geotextil binnen drei Tagen zu entfernen und die linksseitige Ufermauer in diesem Bereich auf näher bestimmte Weise bis 10. April 2021 zu sanieren.

2

2. Ihre außerordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis verband die revisionswerbende Partei mit dem Antrag, der Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3

Dazu brachte die revisionswerbende Partei vor, ihre Revision sei „ganz sicherlich nicht aussichtslos“; mit Blick auf ein vorgelegtes Gutachten „wäre es grob unbillig, die Revisionswerberin zur Durchführung dieser Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben zu verpflichten“.

4

Im Fall des Vollzuges des angefochtenen Erkenntnisses würde die revisionswerbende Partei „mit unverhältnismäßig hohen Kosten, aber auch mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand und mit Risiken belegt“, bedenke man etwa, dass „bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung durch ein zu beauftragendes Unternehmen möglicherweise Folgehaftungen“ greifen könnten.

5

Auch zufolge der Überprüfung durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen bestehe „kein zwingender Bedarf an einer Sanierung bzw. Neuanlage der linksufrigen Mauer“.

6

3. Gemäß § 30 Abs. 2 erster Satz VwGG ist der Revision auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. 3. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, erster Satz VwGG ist der Revision auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

7

4. Soweit im Vorbringen des gegenständlichen Aufschiebungsauftrages die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Erkenntnisses in Zweifel gezogen wird, werden damit die Voraussetzungen des für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung allein maßgebenden § 30 Abs. 2 VwGG nicht angesprochen. 4. Soweit im Vorbringen des gegenständlichen Aufschiebungsauftrages die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Erkenntnisses in Zweifel gezogen

wird, werden damit die Voraussetzungen des für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung allein maßgebenden Paragraph 30, Absatz 2, VwGG nicht angesprochen.

8

Mit Blick auf diese Voraussetzungen ist es nach gefestigter hg. Rechtsprechung erforderlich, dass der Revisionswerber schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete „unverhältnismäßige Nachteil“ ergibt. In diesem Sinn erfordert die Dartuung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils die nachvollziehbare Darlegung der konkreten wirtschaftlichen Folgen der behaupteten Kostenbelastung auf dem Boden der gleichfalls konkret anzugebenden gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der revisionswerbenden Partei. Erst die ausreichende Konkretisierung ermöglicht die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung (vgl. etwa VwGH 2.6.2009, AW 2009/09/0047, oder 21.7.2010, AW 2010/07/0019, jeweils mwN). Mit Blick auf diese Voraussetzungen ist es nach gefestigter hg. Rechtsprechung erforderlich, dass der Revisionswerber schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete „unverhältnismäßige Nachteil“ ergibt. In diesem Sinn erfordert die Dartuung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils die nachvollziehbare Darlegung der konkreten wirtschaftlichen Folgen der behaupteten Kostenbelastung auf dem Boden der gleichfalls konkret anzugebenden gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der revisionswerbenden Partei. Erst die ausreichende Konkretisierung ermöglicht die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung vergleiche , etwa VwGH 2.6.2009, AW 2009/09/0047, oder 21.7.2010, AW 2010/07/0019, jeweils mwN).

9

Diesen Anforderungen wird das wiedergegebene Vorbringen der revisionswerbenden Partei zu „unverhältnismäßig hohen Kosten“ und „einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand“ ebenso wenig gerecht wie das bloß spekulative Vorbringen zu „möglicherweise“ eintretenden „Folgehaftungen“ (vgl. zum Konkretisierungsgebot betreffend behauptete Schadenersatzforderungen von Dritten etwa VwGH 31.8.2011, AW 2011/07/0035). Diesen Anforderungen wird das wiedergegebene Vorbringen der revisionswerbenden Partei zu „unverhältnismäßig hohen Kosten“ und „einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand“ ebenso wenig gerecht wie das bloß spekulative Vorbringen zu „möglicherweise“ eintretenden „Folgehaftungen“ vergleiche , zum Konkretisierungsgebot betreffend behauptete Schadenersatzforderungen von Dritten etwa VwGH 31.8.2011, AW 2011/07/0035).

10

5. Dem Aufschiebungsantrag war somit schon mangels konkreten Vorbringens zu dem drohenden „unverhältnismäßigen Nachteil“ iSd § 30 Abs. 2 VwGG nicht statt zu geben. 5. Dem Aufschiebungsantrag war somit schon mangels konkreten Vorbringens zu dem drohenden „unverhältnismäßigen Nachteil“ iSd Paragraph 30, Absatz 2, VwGG nicht statt zu geben.

11

Auf Fragen allenfalls entgegenstehender „zwingender öffentlicher Interessen“, welche in der Stellungnahme der belangten Behörde vom 26. April 2021, der Stellungnahme der Mitbeteiligten vom 4. Mai 2021 sowie in weiteren Schriftsätzen der revisionswerbenden Partei thematisiert werden, kommt es daher nicht an.

12

6. Der Antrag der Mitbeteiligten auf Zuerkennung von Aufwandsersatz für die gerade erwähnte, im Provisorialverfahren über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erstattete Stellungnahme ist unzulässig, hat doch gemäß § 47 Abs. 1 VwGG nur eine obsiegende Partei Anspruch auf Aufwandsersatz durch die unterlegene Partei. Im vorliegenden Provisorialverfahren gibt es weder eine obsiegende Partei, noch ist für dieses Verfahren in den §§ 47 bis 56 VwGG Aufwandsersatz vorgesehen, sodass gemäß § 58 VwGG jede Partei den ihr im Provisorialverfahren erwachsenden Aufwandsersatz selbst zu tragen hat (vgl. etwa VwGH 18.3.2015, Ra 2015/04/0013, mwN). 6. Der Antrag der Mitbeteiligten auf Zuerkennung von Aufwandsersatz für die gerade erwähnte, im Provisorialverfahren über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erstattete Stellungnahme ist unzulässig, hat doch gemäß Paragraph 47, Absatz eins, VwGG nur eine obsiegende Partei Anspruch auf Aufwandsersatz durch die unterlegene Partei. Im vorliegenden Provisorialverfahren gibt es weder eine obsiegende Partei, noch ist für dieses Verfahren in den Paragraphen 47, bis 56 VwGG Aufwandsersatz vorgesehen, sodass gemäß Paragraph 58, VwGG jede Partei den ihr im Provisorialverfahren erwachsenden Aufwandsersatz selbst zu tragen hat vergleiche , etwa VwGH 18.3.2015, Ra 2015/04/0013, mwN).

13

Der Aufwandersatzantrag war somit zurückzuweisen.

Wien, am 25. Mai 2021

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung

Begründungspflicht Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021070027.L00

Im RIS seit

16.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at